

Symposium

„Produktrückruf in Deutschland und Japan und weitere Themen“

Olaf Kliesow

Am 23. Februar 1999 hat die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung in Zusammenarbeit mit dem Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. (HDI) in Hannover im Hause des HDI ein Symposium veranstaltet, in dessen Mittelpunkt der Produktrückruf in Japan und Deutschland standen. Darüber hinaus waren die Deregulierung des japanischen Versicherungsmarktes und die Haftung für Schäden durch Arzneimittel in Japan Gegenstand des Symposiums. Die rund 60 Teilnehmer wurden durch den Präsidenten der DJJV, Herrn Dr. Jan Grotheer und das Mitglied des Vorstandes des HDI, Herrn Dr. Christian Hinsch, begrüßt. Daran schlossen sich vier Referate an, die nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

1. PRODUKTRÜCKRUF IN JAPAN

Unter dem Titel „Produktrückruf in Japan. Die Entwicklung von Verhaltensnormen zu Kontrollnormen“ eröffnete Herr *Markus Janssen*, Rechtsanwalt in Tokyo, den fachlichen Teil des Symposiums. Der Referent wies zunächst darauf hin, daß ein einheitliches Produktsicherheitsgesetz in Japan nicht existiere und die einschlägigen Regelungen in einer Reihe von unterschiedlichen Gesetzen enthalten seien. Dem schlossen sich statistische Angaben zum Produktrückruf im Automobilbereich an, auf den sich die Ausführungen des Referenten im folgenden beschränkten. Hervorzuheben sei hier insbesondere die steigende Tendenz der vom Rückruf betroffenen Kraftfahrzeuge seit dem Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes im Juli 1995.¹ Während sich die Rückrufzahlen in den Jahren 1970 bis 1995 durchschnittlich auf unter einer Million Fahrzeuge jährlich belaufen hätten, seien diese im Jahr 1996 auf über zwei Millionen und 1997 sogar auf über 2,5 Millionen Fahrzeuge angestiegen. Pro Rückruffall seien im Durchschnitt rund 48.000 inländische und ca. 3.000 ausländische Fahrzeuge betroffen.

1 *Seizôbutsu sekinin-hô*, Gesetz Nr. 85/1994, in Kraft getreten am 1. Juli 1995; eine Übersetzung des Gesetzes findet sich bei O. KLIESOW, Das neue Produkthaftungsgesetz in Japan: Einführung, Übersetzung und Anmerkung, in: ZJapanR 5 (1998) 163-168 [164 ff.]

Der Produktrückruf erfolge auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über Straßenverkehrsfahrzeuge (StVFG), insbesondere Artt. 63-2 bis 63-4 StVFG.² Danach gestalte sich das Rückrufverfahren wie folgt: Bei Kenntnis oder Verdacht eines Fehlers treffe den Hersteller eine sofortige Anzeigepflicht gegenüber dem Verkehrsministerium. Diese Anzeigepflicht umfasse neben der Darstellung des Fehlers sowie der (vermutlichen) Fehlerursache die avisierten Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung sowie zur Durchführung des geplanten Rückrufs. Im Anschluß an die Anzeige sei die Öffentlichkeit über den Produktrückruf zu informieren und der Rückruf durchzuführen. Komme der Hersteller diesen Verpflichtungen nicht nach, stünden der Verwaltung verschiedene Sanktionsmechanismen zur Verfügung. Eine Abmahnung des Rückrufs durch das Verkehrsministerium erfolge in aller Regel selbst in Fällen eines verschleppten oder verdeckten Rückrufs nicht. In der Praxis sei das Verfahren durch eine vorherige Verhaltensabstimmung zwischen dem Unternehmen und der Verwaltung auf allen Stufen gekennzeichnet.

Den Ausführungen zu der gesetzlichen Regelung schloß sich die Darstellung des „Fuji-Heavy-Industrie-Falls“ an. Das Unternehmen hatte bereits Anfang 1994 Kenntnis von einem fehlerhaften Tachomaten in den neuen „Subaru New Legacy“ Modellen gehabt und versucht, die Fahrzeuge im Wege eines verdeckten Rückrufs zu reparieren. Im Oktober 1997 ist es daraufhin zu einem auf dem Produktfehler beruhenden Unfall mit Personenschaden gekommen. Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit und die Durchführung des Rückrufs erfolgten jedoch erst Ende 1998. Trotzdem sei gegenüber dem Unternehmen nur eine Geldbuße in Höhe von 1,4 Millionen Yen (ca. 20.000 DM) verhängt worden.

2. PRODUKTRÜCKRUF IN DEUTSCHLAND

Als Syndikus der Volkswagen AG (Wolfsburg) widmete sich Herr *Töns Brüning-Brinkmann* dem „Produktrückruf in Deutschland aus Sicht eines Automobilherstellers“. Der Referent skizzierte zunächst an Hand der „Honda-“ sowie der „Lederspray-Entscheidung“ des BGH die Grundzüge der deliktsrechtlichen Produkthaftung. Aufgrund der vom BGH bereits vor dem Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes am 1. Januar 1990³ aufgestellten Grundsätze habe sich in Deutschland die Produkthaftung durch die Verabschiedung des Produkthaftungsgesetzes kaum geändert. Bedeutung komme dem Gesetz daher in erster Linie deswegen zu, weil es unter „Image-Gesichtspunkten“ einen zwar bestehenden Wettbewerbsnachteil gegenüber Ländern mit Produkthaftungsgesetzen angeglichen habe.

2 *Dôrôsôryôsha-hô*, Gesetz Nr. 185/ 1951 i.d.F.d. Ges. 48/1996.

3 Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989, BGBl. I, S. 2198.

Den Grundsätzen der Produkthaftung folgte die ausführliche Darstellung von Produktrückruffällen zweier Konkurrenzunternehmen, *Opel* und *Mercedes-Benz (Daimler-Chrysler)*. Dabei stand der Einfluß der Medien auf den Produktrückruf im Vordergrund. Nach Einschätzung des Referenten gehe von Presse und Rundfunk ein erheblicher Druck auf die Unternehmen aus. Die Darstellung von Produktfehlern und dadurch verursachten Unfällen könnte zum Zusammenbruch ganzer Absatzmärkte und damit letztlich zum Konkurs eines Unternehmens führen. So habe beispielsweise *Opel* den Entschluß zum Rückruf von insgesamt 2,3 Millionen Fahrzeugen des Types *Astra* erst gefaßt, nachdem geschädigte Verbraucher zunehmend in die Schlagzeilen gerieten. Beim Tanken waren immer wieder Autos in Brand geraten. Als Fehlerursache stellte sich schließlich die mangelnde Erdung des Tankstutzens heraus, eine Tatsache, die von *Opel* gegenüber den Betroffenen bis zuletzt bestritten worden war. Auch im Falle von *Mercedes-Benz* habe erst die Recherche eines Journalisten ergeben, daß die A-Klasse des Auto-Herstellers aus Stuttgart bei bestimmten Ausweichmanövern keine Fahrsicherheit biete (sog. „Elchtest“). Bis zur Darstellung des Sachverhaltes in den Medien habe sich die *Daimler-Benz AG* auf die erfolgte Zulassung der Serie durch das Bundeskraftfahrzeugamt berufen und Produkthaftungsansprüche der Geschädigten abgelehnt. Dabei hob Herr *Brünning-Brinkmann* hervor, daß ein unterlassener Rückruf im Ergebnis für das Unternehmen schlimmere Folgen habe als eine Rückrufaktion. Abschließend erörterte der Referent mögliche Auswirkungen eines Produktrückrufs im Ausland auf den inländischen Markt.

3. DEREGULIERUNG DES JAPANISCHEN VERSICHERUNGSMARKTES

Herr *Robert Redpath*, Hannover Rück (Hannover) widmete sich sodann der Deregulierung des japanischen Versicherungsmarktes. Trotz eines ausländischen Anteils von rund fünf Prozent gestalte sich der Einstieg ausländischer Versicherungsunternehmen in den japanischen Markt bislang als langwierig und schwierig. Der Novellierung des Versicherungsgesetzes im Jahre 1995⁴ sei eine acht-jährige Reformdiskussion vorausgegangen, die maßgeblich durch das Drängen großer US-amerikanischer Versicherungsgesellschaften auf eine Deregulierung des japanischen Versicherungsmarktes initiiert worden sei. Als Folge der Reform sei Lebensversicherungsgesellschaften nunmehr der Abschluß von Sachversicherungen ermöglicht (und umgekehrt) sowie die Höhe von Versicherungsprämien liberalisiert worden. Die Reform des Versicherungsgesetzes garantiere nach Einschätzung des Referenten jedoch keinesfalls einen deregulierten und liberalisierten Versicherungsmarkt. Erforderlich seien vielmehr weitere Änderungen, die im Rahmen der umfangreichen Finanzmarktreform bereits teilweise in die Wege geleitet seien.

4 *Hokengyô-hô*, Gesetz Nr. 105/1995 i.d.F.d. Ges. Nr. 102/1997.

4. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH ARZNEIMITTEL IN JAPAN

Abschließend referierte Herr *Dr. Philipp Saame*, Rechtsanwalt in München, zur „Haftung für Schäden durch Arzneimittel in Japan“. Einleitend stellte der Referent die gesetzlichen Grundlagen der Produkthaftung in Japan dar. Eine spezialgesetzliche Regelung der Produkthaftung sei in Japan erst durch das Gesetz über die Produkthaftung im Jahre 1994 erfolgt.⁵ Produkthaftungsfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 1995 wie etwa der S.M.O.N.-Fall seien daher über die deliktsrechtliche Produkthaftung (Art. 709 Zivilgesetz)⁶ und den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu lösen.

Im Mittelpunkt des Vortrages stand die Schilderung des sog. *Midori Jûji*-Falles. Neben fünf weiteren Unternehmen hatte die Gesellschaft HIV-kontaminierte Blutkonserven aus den USA importiert. Obwohl bereits Mitte der achtziger Jahre der konkrete Verdacht einer Kontaminierung der Blutkonserven gegeben war, wurde eine Erhitzung der Blutkonserven zwecks Abtötung der HIV-Erreger unterlassen. Als Folge davon infizierten sich knapp 2.000 Patienten mit dem HIV-Virus, von denen bis Ende der neunziger Jahre bereits über 400 verstorben waren.⁷ Die an dem Import der Blutkonserven beteiligten Unternehmen verpflichteten sich in einem gerichtlich geschlossenen Vergleich zur Zahlung einer pauschalierten Schadensersatzsumme. Insgesamt sei das Verfahren nach Aussagen von Herrn Dr. Saame durch das stete Bemühen des Gerichts geprägt gewesen, den Betroffenen eine schnelle Hilfe zukommen zu lassen. Um die Intimsphäre der Geschädigten zu schützen seien bei der Vernehmung von Zeugen neue, zivilprozessual nicht vorgesehene Wege beschritten worden.

5 Angaben zum Gesetz in Fn. 1; siehe zur Produkthaftung in Japan auch H. ENGELHARDT, Produktverantwortung in Japan, WiB 1997, 186 f.

6 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 110/1996.

7 Eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes findet sich bei: A. TAKEHISA, The HIV Litigation and its Settlement in Japan, in: Pacific Rim Law & Policy Journal 6 (1997) 581-605.